

326 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 06.12.2021

Dr.JA/VP

Betrifft: Kundmachung der Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes und des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (Neuregelung COVID-19-Risikogruppenattest und Impfinformationsschreiben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 03.12.2021 mit BGBl I 2021/197 erfolgte Kundmachung der o.g. Änderungen der Sozialversicherungsgesetze informieren:

Ausstellung Attest COVID-19-Risikogruppe (vgl § 735 ASVG sowie im § 258 BKUVG)

Mit 3. Dezember 2021 gelten für o.g. Atteste neue Voraussetzungen:

So hat zur Ausstellung eines sog. COVID-19-Risikogruppenattestes die behandelnde Ärztin/der behandelnde Arzt zunächst zu beurteilen, ob eine Krankheit vorliegt, die grundsätzlich die Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe (vgl dazu RisikogruppenVO) begründet. Bei Vorliegen einer solchen Krankheit darf ein positives COVID-19-Risikoattest aber nur für Personen ausgestellt werden,

- bei denen entweder trotz mindestens dreimal erfolgter Impfung gegen SARS-CoV-2 medizinische Gründe vorliegen, die einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 annehmen lassen, oder
- die aus medizinischen Gründen (noch) nicht geimpft werden können.

Auf Verlangen des Dienstgebers hat die betroffene Person das durch die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt ausgestellte COVID-19-Risiko-Attest durch ein amtsärztliches Zeugnis oder den chef- und kontrollärztlichen Dienst des Krankenversicherungsträgers bestätigen zu lassen. Wird diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nachgekommen, so endet der Anspruch auf Freistellung (vgl § 735 Abs 3c ASVG).

Weiters ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Arbeit ab dem 15. Dezember 2021 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung Zeiträume bis längstens 30. Juni 2022 festlegen kann, in denen eine Freistellung möglich ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Personen nur mehr nach den o.g. Bedingungen freigestellt werden. COVID-19-Risikoatteste, die vor dem 3. Dezember 2021 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 14. Dezember 2021 ihre Gültigkeit (§735 Abs 3d). Eine solche Verordnung liegt derzeit noch nicht vor, wir werden Sie über die Kundmachung informieren.

Der Kostenersatz des Bundes für die durch die Krankenversicherungsträger an die Ärztinnen und Ärzte zu leistenden Honorare für die Ausstellung eines COVID-19-Risiko-Attests wird bis 30. Juni 2022 verlängert (§ 735 Abs 2a).

Einladung zur Impfungen gegen SARS-CoV-2

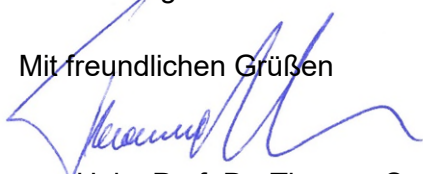
Der Dachverband hat die nach den o.g. Bundesgesetzen krankenversicherten Personen und deren anspruchsberechtigte Angehörige, die bis 22. November 2021 noch keine Impfung gegen SARS-CoV-2 erhalten haben, über das Risiko, schwer an COVID-19 zu erkranken, und die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der kostenlosen Impfung gegen SARS-CoV-2 zu informieren.

Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich

Aufgrund des Fortdauerns der Pandemie wird die Geltungsdauer dieser – derzeit bis 31. Dezember 2021 befristeten – Bestimmungen der Berechtigung der im niedergelassenen Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen, Primärversorgungseinheiten und selbständigen Ambulatorien, auf Rechnung der Krankenversicherungsträger Impfungen gegen SARS-CoV-2 mit dem vom Bund zur Verfügung gestellten und finanzierten Impfstoff durchzuführen, bis 30. Juni 2022 verlängert (§747 ASVG bzw Parallelbestimmungen im GSVG, BKUVG).

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlage